Verordnung

des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Lohberg, Lohberghütte, Schwarzenbach und Schrenkenthal, Gemeinde Lohberg, vom 7. Oktober 1975

Das Landratsamt Regen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I. S. 1110) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BaykG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. S. 41) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Lohberg, Lohberghütte, Schwarzenbach und Schrenkenthal wird in der Gemeinde Lohberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - a) 2 Fassungsbereichen,
 - b) 2 engeren Schutzzonen,
 - c) 2 weiteren Schutzzonen.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile der Grundstücke Fl.Nr. 182/13, 161, 162, 163, 164, 169 Gemarkung Lohberg.
 Das Ausmaß der Fassungsbereiche beträgt ea. 45 x 60 m bzw. 50 x 60 m.
- (3) Die engeren Schutzzonen umfrasen Teile der Grundstücke Fl.Nr. 48, 170/2, 182/7, 182/13, 182/20, 182/21, 182/22, 160, 161, 162, 163, 164, 169, 170, 173 Gemarkung Lohberg.
- (4) Die weiteren Schutzzonen umfassen Teile der Grundstücke Fl.Nr. 48, 170/2, 182/7, 182/13, 182/19, 182/20, 182/21, 182/22, 154, 159, 160, 161, 162, 169, 170, 170/2, 173, 174 Gemarkung Lohberg.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Lageplan i.M. 1:5000 vom 25.2.1975, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Regen (Zimmer Hr. 20/I) und in der Kanzlei der Gemeinde Lohberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzenen nicht.
- (7) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

		im Fassungs bereich	- in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
lic	d- und forbwirtschaft- he Nutzungen, Gartenbau jede natürliche (organi- sche) Düngung	verboten		
1.2	Güllewirtschaft mit flie- gemdem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •
1.3	landwirtschaftliche Ab- wasserverwertung, Ab- wasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1.4	Verwendung von chemi- schen Mitteln zur Be- kämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Un- kraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten ü s m (a d m s	ber Anwendungen für ittel" i.d.F. v. BGBL. I S. 1201 chten; soweit dung nach Maßgalerkung" zulässitändige Behörde altungsbehörde	der "Verordnung verbote und -be- r Pflanzenschutz- vom 31.5.1974 b) sind zu be- dorth die Anven- de der "Vorbe- tg ist, sind zu-
	Verwendung von Stoffen, d die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoff nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 d dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten w f o e io L	irtschaft und I ür Landwirtscha der von der Baj ür Bodenkultur m Einvernehmen	oft(Ant für Land- Bodenkultur, Ant aft und Tierzucht yer. Landesanstal und Pflanzenbau mit den Bayer. Jasservirtschaft
1.6	Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	VISTA
	nstige Bodennutzungen 1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche – nit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche	verboten -	verboten	verboten

			im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der veiteren Schutzzone
3.	för <u>de</u> r	ern, Ablagern und Be- dern wassergefährden- Stoffe Müllablagerungen zu errichten oder zu			
		erweitern	verboten	verboten	verboten
	3.2	Ablagern, Lagern und Vergraben wasserge- fährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände Chemikalien	verboten	verboten	verboten; ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefähr- dung des Grundvassers nicht zu be- sorgen ist (s.Lager- verordnung)
	3.3	Kläranlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
	3.4	Versitzgruben zu er- richten oder zu er- weitern			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	3.5	Dung- oder Jauchestät- ten, Gärfutterbehälter und -mieten zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboton	The Dr. St. St. Can be garper or comm
	3.6	Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befri- steter Zwi- schenzu- stand
	3.7	Durchleiten von Ab- wasser, auch in ge- schlossenen Leitun- gen	verboten	verboten	
	3.8.	Entleeren von Fäka- lienwagen	verboten	verboton	verboten
	3.9	Leitungen für wasser- gefährdende Stoffe zu errichten			

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.	10 Gasleitungen zu er- richten	verboten	verboten	had hay go yo ke ay
Pl	rgbau, Straßenbau, ätze mit besonderer eckbestimmung			
4.	1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschich- ten zerris- sen eder Einmuldungen oder offene Wasseransamm- lungen herbei geführt werde	 push
4.	2 Bohrungen zum Aufsu- chen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Boden- schätzen	verboten	verboten	verboten
4.	3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, so- fern ihre Obe flächenwässer nicht schadle aus der enger Schutzzone he ausgeleitet werden könner Von dem Verbe ausgenommen s öffentliche Feld- und Wal wege, beschrä öffentliche \und Eigentüme wege	er- os cen er- ot sind ld- inkt
4.	4 Wagenvaschen	gue per des que parque des las lies de la li	Se Se Service Control Control Control	
l _F ,	5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Ab- stellen von Wohnwagen	verboten	. verboten	
4.	6 Sportplätze zu er- richten oder zu er- weitern		op gan ger har had ger der toe der toe der toe de toe e	ng gardy to be day by an ar ar ar ar ar by by says.

territoria di Albania.	CONTROL OF THE BUILDING OF THE SECTION OF THE SECTI		At his to to be to be to be as as as as as	\$0.00 to \$0.000 to the control of th
		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	7 Flugplätze, Notab- wurfplätze, militä- rische Anlagen und Übungsplätze zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten	verboten
	3 Friedhöfe zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten	verboten	verboten
	aliche Nutzungen,	to the there is a first part that part is a first to the part of t	ton the first both the time ton the gas are part in the time.	(b) 10 (b) 10 (b) 10 (b) (b) (b) (b) (b) (c) (c) (c) (c) (c) (c) (c) (c) (c) (c
5.	1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserver- sorgungsanlage gehö- ren, zu errichten oder zu erweitern	verboton	verboton	verboten, sofern nicht an eine Sam- melentwässe- rung ange- schlossen wird
5.2	Betriebe mit grund- wassergefährdendem Abwasser oder Be- triebe und Anlagen, in denen wasserge- fährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organi- sche Abfälle) herge- stellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, so- weit die Ab- fälle oder Abwässer nicht gewäs- serunschäd- lich besei- tigt oder aus dem Schutzgebiet herausgelei- tet werden können
5-3	Erdölraffinierien und Großtanklager zu er- richten oder zu er- weitern			The first files are an ending on the Confidence of the Conf
5.1	Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Mate- rials und von Kern- energie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Bet	reten	verboten, außer durch Befugte	er er tre der der der der der der ger go der der der	ger to ger ger ten ger ten der der der ber ber tir denne u

- (2) Betriebe mit gefährlichem Abwasser im Sinn der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBL. S. 202) bleiben unberührt.

§ l

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Regen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt
 wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der
 Schutz der Wasserversorgungsanlage erfordert.

'S =

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Bescitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsants Regen zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

\$ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

\$ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelüssene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

\$ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 7.10.1975, Landratsamt: I.A. gez. Fatrolt, PR z.A.